aarwangen

# Verordnung

# zum Wasserversorgungsreglement

**1. Januar 2018**
**Teilrevision 1. Januar 2027**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarwangen beschliesst, gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Gemeindeordnung, Artikel 38 des Wasserversorgungsreglements folgende

# Verordnung zum Wasserversorgungsreglement

In dieser Verordnung wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

## I. Zuständigkeiten

Gemeinderat

**Artikel 1**

Der Gemeinderat ist verantwortlich für

- Die Sicherstellung der Organisationsstruktur, die dauernde und zuverlässige Aufgabenerfüllung gemäss Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht im Bereich Wasserversorgung
- die Festlegung der Zuständigkeiten gemäss Verordnung über die Verwaltungsorganisation im Bereich Wasserversorgung
- die Sicherstellung der finanziellen Mittel der Wasserversorgung
- die Festlegung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements;
- die Nachführung der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP;
- die Sicherung der Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen;
- das Verfügen von Bussen;
- die Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen;
- die Regelung der Aufgabenerfüllung dieser Verordnung gemäss Funktionendiagramm.[1]

Kommission Gemeindebetriebe

**Artikel 2**

[2]

Gemeindebetriebe

**Artikel 3**

Die Gemeindebetriebe sind insbesondere zuständig für

- die Prüfung der Wasseranschlussgesuche im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Prüfung des Werkplans (vor Baubeginn);
- die Baukontrolle;
- den Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung;
- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

## II. Bezugsverhältnis

---

[1] ergänzt am 7. September 2026
[2] aufgehoben am 7. September 2026

## 1. Grundsätze

### Artikel 4

Anwendbares Recht

[1] Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung resp. den Gemeindebetrieben, den Wasserbezügern und den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Wasserversorgungsreglement, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen der Fachverbände bestimmt.

[2] Für technische Belange gelten ergänzend zu dieser Verordnung die Branchendokumente des SVGW in der jeweils geltenden Fassung.

[3] Die Gemeindebetriebe sind berechtigt, Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement und der -verordnung zu erlassen.

### Artikel 5

Bewilligung

Die Bewilligungspflicht richtet sich nach Art. 13 des Wasserversorgungsreglements.

### Artikel 6

Gesuch

[1] Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Wasseranschluss hat alle für die Beurteilung der Wasserversorgung massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten.

[2] Die Einzelheiten sind in den Gesuchsformularen enthalten.

### Artikel 7

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben den Gemeindebetrieben jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

### Artikel 8

Ende des Wasserbezuges

[1] Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies den Gemeindebetrieben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

[2] Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeindebetriebe, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

[3] Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse unmittelbar bei der Hauptleitung sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

### Artikel 9

Unbewilligter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Verbrauchsgebühren mit Verzugszins sowie eine zusätzliche Grundpauschale.

## 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

### Artikel 10

Bewilligung

Die Gemeindebetriebe bestimmen im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 des Wasserversorgungsreglements, die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

### Artikel 11

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

### Artikel 12

Technische Bestimmungen

[1] In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements.

[2] Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bauen die Gemeindebetriebe einen Absperrschieber ein, der nur von diesen bedient werden darf.

[3] Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

[4] Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeindebetriebe und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von den Gemeindebetrieben bezeichneten Person einzumessen.

[5] Ferner gelten die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften.

### Artikel 13

Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung definiert sich ab Absperrschieber bis zum Wasserzähler.

### Artikel 14

Installationsbewilligung

[1] Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen von den Gemeindebetrieben oder von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Gemeindebetriebe verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

[2] Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeindebetriebe besitzt.

[3] Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag den Gemeindebetrieben melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

**Artikel 15**

Baukontrollen

Die Gemeindebetriebe können während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Anschlussbewilligung verbundenen Auflagen kontrollieren.

**Artikel 16**

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis können die Gemeindebetriebe die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

**Artikel 17**

Meldepflicht

Der Wasserbezüger hat die Belastungswerte sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall den Gemeindebetrieben unaufgefordert zu melden.

## III. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

**Artikel 18**

Wasserentnahme aus Hydranten

[1] Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die Gemeindebetriebe.

Schutz vor Beschädigung, Zugänglichkeit

[2] Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

## IV. Messanlagen

**Artikel 19**

Einbau, Kostentragung Wasserzähler

[1] In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, und Atriumhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

[2] Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung montiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

**Artikel 20**

Standort, Ausführung, Grösse

[1] Die Gemeindebetriebe bestimmen den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Gemeindebetriebe bestimmen die Ausführung und Grösse des Wasserzählers.

[3] Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und jederzeit leicht zugänglich sein.

[4] Ausser den Gemeindebetrieben darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Artikel 21**

Haftung bei Beschädigung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers, soweit diese nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

**Artikel 22**

Revision, Störungen

[1] Die Gemeindebetriebe revidieren die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind den Gemeindebetrieben sofort zu melden.

[2] Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

[3] Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis einer vergleichbaren Periode abgestellt.

**Artikel 23**

Ablesung Wasserzähler

[1] Die Ablesung der Wasserzähler ist Sache der Gemeindebetriebe.

[2] Verweigert der Wasserbezüger die Zählerablesung, wird der Wasserverbrauch durch die Gemeindebetriebe geschätzt.

## V. Finanzielles

**Artikel 24**

Rechnungstellung

Die Gemeindebetriebe sind berechtigt, Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs zu stellen.

**Artikel 25**

Fälligkeiten
*a* Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Nach Baubeginn kann eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

[2] Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten nach Belastungswerten LU fällig.

*b* jährlich wiederkehrende Gebühren

[3] Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

**Artikel 26**

Rechnungstellung und Inkasso

[1] Die Fakturierung der Gebühren und das Inkasso werden durch die Finanzverwaltung vorgenommen.

Inkasso und Vollzug

[2] Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs massgebend.

**Artikel 27**

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

**Artikel 28**

Gebührenschuldner

[1] Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

[2] Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr schuldet der Eigentümer, resp. der Wasserbezüger.

[3] Die jährlich wiederkehrende Löschgebühr schuldet der Eigentümer der bewohnten Liegenschaft.

[4] Die Dienstleistungen, Grundpauschalen und Gebühren schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst hat.

**Artikel 29**

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d EG zum ZGB.

**Artikel 30**

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung zum Wasserversorgungsreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

[3] Die Ergänzung beim Artikel 1, die Aufhebung des Artikels 2 sowie die Änderungen im Anhang 1 treten per 1. Januar 2027 in Kraft.[3]

Vom Gemeinderat am 6. November 2017 beschlossen.

**Gemeinderat Aarwangen**

| | |
|---|---|
| sign. Kurt Bläuenstein | sign. Gerda Graber |
| Präsident | Sekretärin |

[3] eingefügt 7. September 2026

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 30. November 2017 publiziert.

---

Vom Gemeinderat am 7. September 2026 beschlossen.

**EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN**
**Gemeinderat**

Karin Portmann Zürcher
Präsidentin

Nicole Leuenberger
Sekretärin

Das Inkrafttreten der Teilrevision dieser Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau vom 17. September 2026 publiziert.

**Anhang I zur Verordnung zum Wasserversorgungsreglement**

**Wassertarif**

## I. Jährlich wiederkehrende Gebühren

### Artikel 1

Grundgebühr

[1] Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:[4]

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wasserzähler DN20 | (3/4 Zoll) | CHF | 180.00 |
| Wasserzähler DN25 | (1 Zoll) | CHF | 400.00 |
| Wasserzähler DN32 | (1 ¼ Zoll) | CHF | 700.00 |
| Wasserzähler DN40 | (1 ½ Zoll) | CHF | 900.00 |
| ab Wasserzähler DN50 | (ab 2 Zoll) | CHF | 1'500.00 |

Verbrauchsgebühr

[2] Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch:[5]

| | | |
|---|---|---|
| Verbrauchsgebühr | CHF | 1.30 |

Löschgebühr

[3] Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pro bewohnte Liegenschaft und Jahr erhoben:[6]

| | | |
|---|---|---|
| Sie beträgt pro bewohnte Liegenschaft | CHF | 180.00 |

## II. Weitere Gebühren und Entgelte

### 1. Ungemessene Wasserbezüge

### Artikel 2

Ungemessene Wasserbezüge

[1] Für bewilligte ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere Wasserbezüge ohne Wasserzähler) wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 10.00 pro volle 100 m³ umbauten Raum nach SN 504 416 bzw. CHF 10.00 pro Monat für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Temporäre Wasserbezüge

[2] Für bewilligte kurzfristige temporäre Wasserbezüge ab Hydrant mit Wasserzähler wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und die Verbrauchsgebühren von Fr. 1.30[7] pro m³ bezogenes Wasser erhoben.

---

[4] geändert 7. September 2026
[5] geändert 7. September 2026
[6] geändert 7. September 2026
[7] geändert 7. September 2026

## 2. Wasserzähler

### Artikel 3

Mietgebühr Wasserzähler

[1] Die Mietgebühr für einen Wasserzähler pro Liegenschaft und pro Anschluss ist in der Grundgebühr enthalten.

[2] Die jährliche Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler oder pro Wasserzähler für nicht angeschlossene Liegenschaften (eigene Quelle) beträgt CHF 30.00 pro Jahr und Zähler.

## 3. Verwaltungsgebühren und weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

### Artikel 4

Kontrollen und besondere Dienstleistungen

[1] Der Gebührenansatz für die Durchführung von Kontrollen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindebetriebe reglementarisch nicht verpflichtet sind, richtet sich nach Aufwandgebühr I und II des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Aarwangen.

Verfügungen

[2] Für Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen erhoben.

Dienstleistungen Dritter

[3] Geschuldet sind ferner die Auslagen für den Beizug von Fachspezialisten.

Handwerkliche Leistungen

[4] Handwerkliche Leistungen werden nach Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Aarwangen oder nach Tarif der Fachverbände verrechnet.

### Artikel 5

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.